



LkSG im Praxistest: Was berichten deutsche Unternehmen?

Auswertung der Unternehmensberichte

Autor*innen:
**Christina Schampel, David Bohnenberger,
Maren Rösch und Maraike Schaefer**

2024
www.systain.com

Nachhaltigkeit ist Unternehmensstrategie

STRATEGIEN ZU NACHHALTIGKEIT

Stets mit wirtschaftlichem Anspruch CSR, ESG

Wir entwickeln für Sie eine ganzheitliche Strategie mit gezielten Schwerpunkten, um Ihr Unternehmen zukunftsfähig zu machen.

STRATEGIEN MIT FOKUS AUF MENSCHENRECHTEN

Der Mensch im Mittelpunkt LKSG, CSDDD

Wir begleiten Unternehmen bei der wirkungsvollen Integration menschenrechtlicher Sorgfalt in Unternehmensprozesse - zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen und darüber hinaus.

STRATEGIEN MIT FOKUS AUF KLIMASCHUTZ

(Augenmerk auf SBTi, IPCC & GHGP)

Mit ganzheitlichen und wissenschaftsbasierten Klimastrategien sowie Tools zur Erhebung von Scope 1, 2 und 3 Emissionen beraten wir Sie darin, diese wirkungsvoll zu reduzieren.

STRATEGIEN MIT FOKUS AUF LIEFERKETTEN

Unser Spezialgebiet

Wir beraten Sie gezielt bei Herausforderungen in Ihren Lieferketten, von der Risikoanalyse zu Themen wie Entwaldung und Biodiversität über die Naturkapitalbewertung bis hin zur Erstellung von Strategien zur Produktnachhaltigkeit.



Unser Leistungsportfolio im Bereich mensenrechtliche Sorgfalt



Den strategischen Rahmen setzen

Identifizierung von Lücken im Status quo in Bezug auf nationale und internationale Regulierung (LkSG, CSDDD / CSRD, EUDR u.v.m.). Wettbewerber- und Stakeholder-Benchmarks, gemeinsame Erarbeitung eines passenden Ambitionsniveaus für Ihre strategischen Ziele und Ableitung operativer KPIs und Roadmaps.



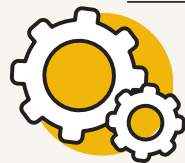
Risikoanalyse: Konzepte und Lösungen

Maßgeschneiderte Risikoanalysen für Ihren Bedarf: Sowohl datengetrieben & standardisiert für eine jährliche Analyse von Lieferketten & eigenen Standorten inkl. menschenrechtlicher Risikoindikatoren, als auch vertiefend qualitative, anlassbezogene Analysen zur effizienten Identifizierung von Treibern und Hebeln zur Verbesserung.



Maßnahmenauswahl & Beschwerdemechanismus

Identifizierung, Bewertung & Auswahl von angemessenen Maßnahmen inklusive Bewertung der Wirksamkeit, Ableitung eines risikobasierten Lieferantenmanagements und Unterstützung zur Verbesserung von Beschwerdemechanismen.



Policies und Risikomanagementkonzepte

Wir begleiten beim Verfassen der Grundsatzerklärung und weiterer Richtlinien zur Integration der Menschenrechte in das Kerngeschäft. Entwicklung von Konzepten für Kontrollsysteme zum menschenrechtlichen Risikomanagement.



Schulungskonzepte für Mitarbeiter*innen und Partner

Der Aufbau von Bewusstsein und Know-how von eigenen Mitarbeiter*innen und Partnern ist entscheidend für wirkungsvolles Management. Wir konzipieren On- & Offsite-Trainingskonzepte und gestalten die Umsetzung.

Leistungs-Überblick



INHALT

Seite 06 | Studiendesign

Seite 08 | Verankerung & Organisation

Seite 15 | Verfahren der Risikoanalyse &
Priorisierte Themen

Seite 24 | Präventionsmaßnahmen

Seite 27 | Festgestellte Verletzungen/Verstöße

Seite 34 | Wirksamkeit des Risikomanagements

Seite 37 | Bewertung, Schlussfolgerung und Ausblick

DAS SIND WIR

Eine Strategie ist nur so gut wie ihre Umsetzung. Mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, datengetriebenen Modellen und unternehmerischer Praxis leiten wir aus komplexen Herausforderungen klare Handlungsempfehlungen ab. Dabei hilft uns unsere langjährige Expertise, die wir mit Neugier und einer guten Portion Pragmatismus verbinden.



Christina Schampel
Director



Torben Kehne
Senior Advisor



Sora Domschke
Manager



Paul Frisch
Manager

KONTAKTE

Kontaktieren Sie uns jederzeit bei Fragen



NACHHALTIGKEIT LEBENS LANG

+25

über 25 Jahre Erfahrung

3

Standorte

+10

Netzwerkpartner

+30

Expert:innen

+100

zufriedene Kunden





Fragestellungen

Seit Anfang des Jahres 2024 sind erste Unternehmensberichte zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes (LkSG) öffentlich verfügbar. Wir von Sustain haben uns daher die Berichtspraxis angesehen – und diese Fragestellungen beantwortet:

- **Wie werden die Anforderungen des LkSG in der Praxis umgesetzt?**
- **Gibt es bereits eine „übliche Praxis“?**
- **In welchen Bereichen bestehen die größten Herausforderungen?**
- **Was sind Best Practices?**

Auswertungsmethode

Für die Auswertung der Berichterstattung haben wir die Unternehmensberichte, die gemäß des Fragebogens vom Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellt wurden, online recherchiert und qualitativ und quantitativ ausgewertet. Stichtag zur Berücksichtigung in der Studie ist der 31. Juli 2024 für die Veröffentlichung der Unternehmensberichte. Wir haben uns dabei auf Unternehmen fokussiert, die nicht von der verkürzten Berichtspflicht Gebrauch gemacht haben. Der BAFA-Berichtsfragebogen enthält eine große Zahl von Angabepflichten, die wir quantitativ auswerten konnten, insbesondere Multiple-Choice-Antwortoptionen oder geschlossene Fragen. Auch ausgewählte qualitative Fragen („Beschreiben Sie, ...“) haben wir nach qualitativen Aspekten geclustert und ausgewertet.

Unsere Analyse erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern wir haben uns auf die spannendsten Fragestellungen und Erkenntnisse fokussiert. Wir sind uns sicher: unsere Auswertung geben Ihnen einen interessanten Einblick in die Praxis der berichtenden Unternehmen.

Betrachtete Unternehmen

OVERVIEW

Betrachtete Unternehmen
gesamt

68

Branchen

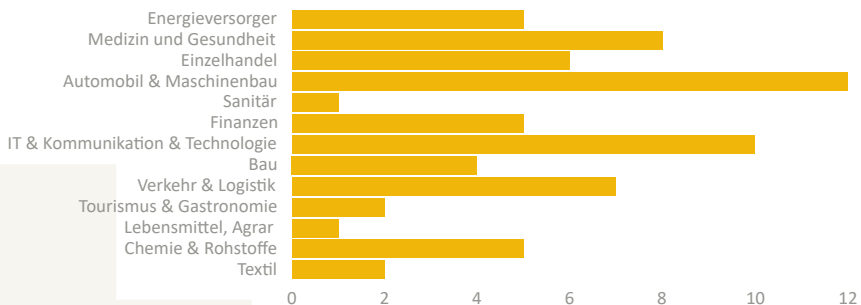
13

Konkret haben wir insgesamt 68 Unternehmensberichte berücksichtigt und ausgewertet.

Die betrachteten Unternehmen decken ein breites Spektrum an Branchen und Unternehmensgrößen Deutschlands ab. Die Branchenangaben wurden häufig nicht von den Unternehmen klassifiziert – wir haben

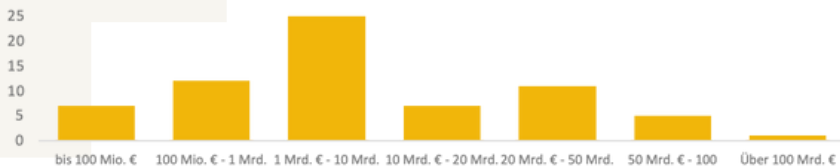
die Branche auf Basis der Text-Beschreibung abgeleitet. Ebenso haben wir Umsatzgrößen recherchiert.

Anzahl berichtender Unternehmen nach Branche



Anzahl berichtender Unternehmen nach Umsatzgrößenklassen

Bei den berichtenden Unternehmen zeigt die Auswertung nach Größe der Unternehmen gemessen am Umsatz eine große Varianz, dies kann auch daran liegen, dass sehr unterschiedliche Branchen berichten. Mehr als die Hälfte der berichtenden Unternehmen haben einen Jahresumsatz von unter 10 Mrd. €.





ERKENNTNISSE AUS DER BERICHTSAUSWERTUNG

Verankerung und Organisation

System's Leistungen





VERANKERUNG & ORGANISATION

Wer ist für die Überwachung des Risikomanagements nach LkSG verantwortlich?

Die Unternehmen müssen im Berichtsfragebogen angeben, wer für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist. Die Frage zielt auf die wesentliche Vorgabe des LkSG ab, im Unternehmen ein wirksames und angemessenes Risikomanagementsystem für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu etablieren. Es ist daher entscheidend, wer im Unternehmen dafür verantwortlich ist, zu überwachen, dass dieses System effektiv umgesetzt wird.

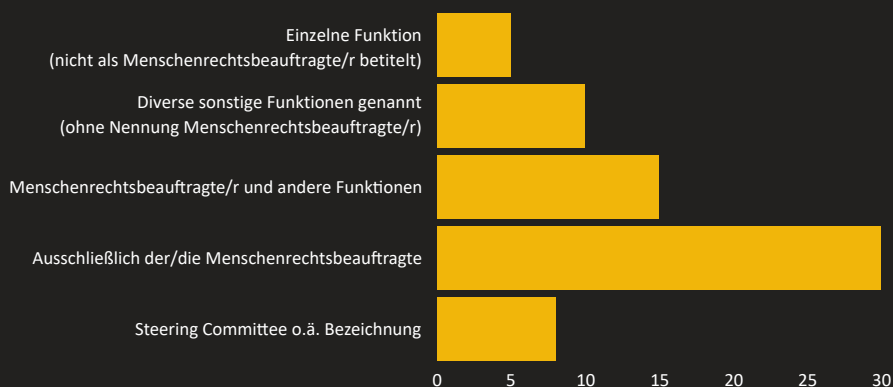
Das LkSG nennt grundsätzlich als eine Möglichkeit hierfür, eine/n Menschenrechtsbeauftragte/n zu benennen. Dem sind viele der berichtenden Unternehmen gefolgt:

Bei 30 Unternehmen wird der/die „Menschenrechtsbeauftragte“ als ausschließlich Zuständige für die Überwachung genannt.

Bei fast der Hälfte der untersuchten Unternehmen (30) wird der/die „Menschenrechtsbeauftragte“ als ausschließlich Zuständige/r für die Überwachung genannt. Zudem wird am zweithäufigsten (15 Unternehmen) die Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagementsystems funktionsübergreifend aufgeteilt, dabei wird auch der/die Menschenrechtsbeauftragte genannt, der/die aber in diesem Fall eben nicht ausschließlich verantwortlich ist. Bei 15 berichtenden Unternehmen wird kein Menschenrechtsbeauftragter genannt, die Verantwortung ist einer oder mehreren Funktionen im Unternehmen zugeordnet. Bei einer vergleichsweise geringen Anzahl wird die Verantwortung ausdrücklich einem Gremium / einem „Steering Committees“ mit fachübergreifender Besetzung zugeordnet.



Funktionen der Zuständigkeiten für die Überwachung im Überblick, n=68



Bei einer geteilten Zuständigkeit häufig genannt:

-  Mitglieder des Executive-Levels / Geschäftsführung
-  Leitung Nachhaltigkeitsabteilung
-  Leitung globaler Beschaffung, Einkauf oder Lieferkettenmanagement
-  Leitung Personal
-  Leitung Gesundheit und Arbeitsschutz
-  Leitung Recht und Compliance
-  Qualitätsmanagement
-  Risikomanagement

Nur vereinzelt ist eine eindeutige Zuständigkeit definiert, die dann der Geschäftsleitung, der Nachhaltigkeitsabteilung, dem Risikomanagement oder Recht und Compliance zugeschrieben ist.

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen und Geschäftsabläufen wird die Menschenrechtsstrategie verankert?

Der Berichtsfragebogen fordert Unternehmen auf anzugeben, in welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen die Verankerung der Menschenrechtsstrategie sichergestellt wird. Hierbei können die Unternehmen eine Mehrfachauswahl treffen.

In den Fachabteilungen Einkauf/
Beschaffung, Personal sowie Recht und
Compliance haben fast alle
Unternehmen eine
Menschenrechtsstrategie verankert.

In den Fachabteilungen Einkauf/Beschaffung, Personal sowie Recht und Compliance haben fast alle Unternehmen eine Menschenrechtsstrategie verankert. Die Auswertung zeigt, dass fast alle berichtenden Unternehmen (62 von 68 betrachteten Unternehmen) eine Menschenrechtsstrategie im Bereich Einkauf/Beschaffung integriert haben. Zusätzlich ist auch häufig der Bereich Zulieferermanagement (40 Unternehmen) genannt. Die Verankerung in diesen Bereichen ist folgerichtig, da das LkSG klare Anforderungen im Verhältnis des Unternehmens zu mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern stellt, beispielsweise die Kommunikation von Anforderungen und Erwartungen, aber auch die Reflektion der eigenen Beschaffungspraxis sowie die Umsetzung von Kontrollsystemen zur Einhaltung von Anforderungen.

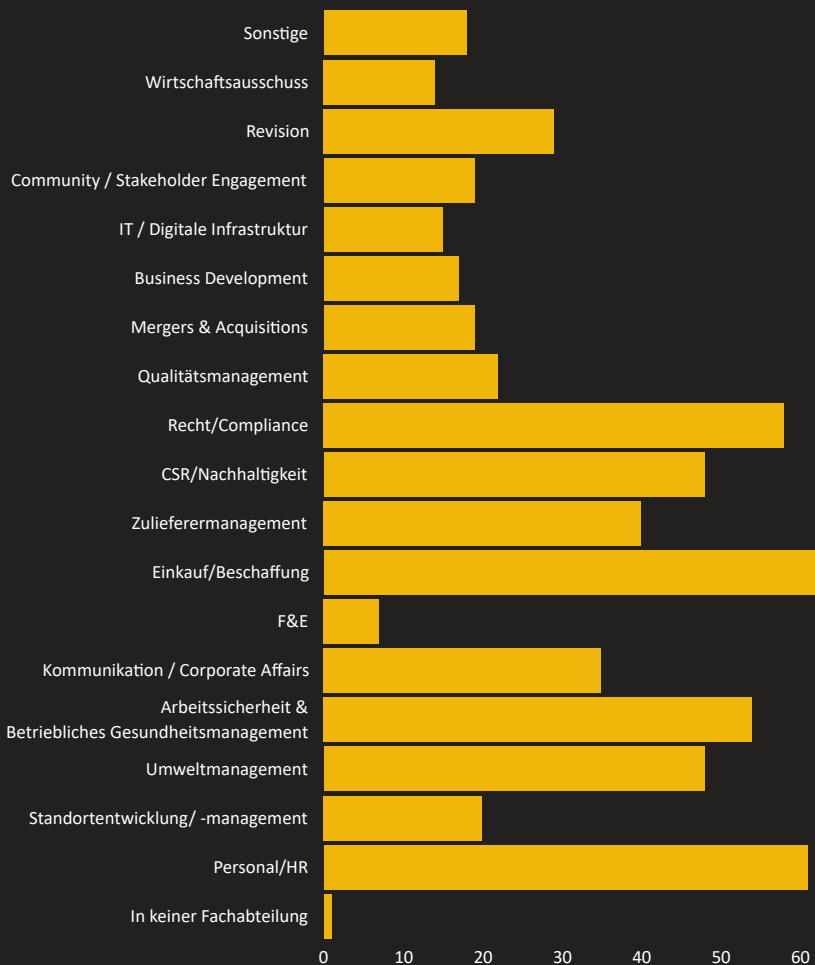
Ebenfalls ein bei fast allen Unternehmen benannter Bereich ist Personal/HR mit 61 Nennungen, sowie Recht und Compliance mit 58 Nennungen. Beide Bereiche dürften wenig überraschen, da das LkSG auch den eigenen Geschäftsbereich umfasst und daher der Personalbereich für die Umsetzung der Anforderungen im Verhältnis zu eigenen Mitarbeitenden in der Regel eine wesentliche Rolle spielen wird.



Der Bereich Recht und Compliance wird sowohl für die Umsetzung und Interpretation der Anforderungen im eigenen Unternehmen als auch beispielsweise für die vertraglichen Gestaltungen mit Zulieferern eine Rolle spielen.



Fachabteilungen / Geschäftsprozesse, in denen die Menschenrechtsstrategie verankert wurde, n=68, Mehrfachnennungen möglich



Wie sind die erforderlichen Sorgfaltsprozesse in den Unternehmen umgesetzt?

Recht spannend aus Unternehmenssicht ist die Frage, wie die Anforderungen des LkSG wirksam in die Unternehmensprozesse integriert werden. Hierzu müssen Unternehmen im BAFA-Fragebogen qualitativ beschreiben, „wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist“.

Das Erfordernis der Integration der Sorgfaltspflichten wird in Unternehmen unterschiedlich stark umgesetzt.

Eine Gruppe von Unternehmen führt hier lediglich die vom LkSG vorgegebenen Aktivitäten an, wie beispielsweise eine Bekanntmachung der Grundsatzerklärung an Mitarbeitende und Lieferanten, die Umsetzung von Risikoanalysen inkl. der Durchführung von Kontrollmaßnahmen wie Audits, eine Verpflichtung der Lieferanten auf einen Verhaltenskodex und eine Durchführung von Schulungen für Mitarbeitende und/oder Lieferanten. Diese Aktivitäten zu nennen, ist sicherlich nicht falsch, beantwortet aber die Frage, wie die Organisation konkret diese Maßnahmen verankert hat, nicht hinreichend.

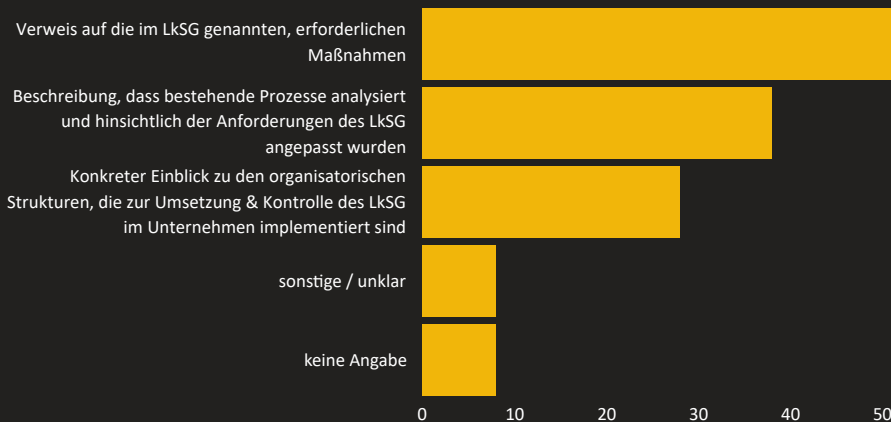
Daher gehen einige Unternehmen zusätzlich zur Bezugnahme auf LkSG-Maßnahmen auch darauf ein, dass bestehende Prozesse und Richtlinien mit Blick auf die Anforderungen des LkSG analysiert und nach Bedarf angepasst wurden. Häufig werden hier auch Handbücher und Richtlinien einzelner Unternehmensbereiche erwähnt, um zu zeigen, wie die Umsetzung der Sorgfaltspflichten unterstützt bzw. vorgegeben wird.

Am aufschlussreichsten sind die Unternehmen, die konkret zur Organisation der verantwortlichen Ebenen und Prozesse Stellung nehmen. Es wird beschrieben, dass und welche konkreten Verantwortlichkeiten definiert wurden, inwiefern auf bestehende Risikomanagementsysteme und Compliance-Prozesse zurückgegriffen wird und welche Strukturen, wie z.B. fachbereichsübergreifende Teams oder Steering Committees / Menschenrechts-Boards geschaffen wurden, die eine Implementierung begleiten oder sicherstellen. Diese Beschreibungen sind dann aus unserer Sicht am überzeugendsten, wenn mit ihnen ein klares Bild erzeugt wird, auf welchen Ebenen (zentral/dezentral, Fachbereiche oder C-Level) organisatorische Strukturen und Prozesse definiert wurden, sowohl für die Umsetzung als auch für die Kontrolle der Umsetzung, und wie diese Ebenen miteinander interagieren. Unsere Auswertung zeigt aber, dass dies aktuell nur in wenigen Berichten gelingt.



Es gibt darüber hinaus auch einen kleinen Teil von Unternehmen, die sich hinsichtlich der organisatorischen Integration gänzlich ausschweigen oder auch Allgemeinplätze konstatieren („Einhaltung ist eine Selbstverständlichkeit“), die wenig Vertrauen in eine wirksame Umsetzung mittels starker organisatorischer Verankerung erzeugen.

Auswertung der Beschreibungen, wie menschenrechtliche Sorgfalt in operative Prozesse integriert ist, n=68, Mehrfachnennungen möglich





ERKENNTNISSE AUS DER BERICHTSAUSWERTUNG

Verfahren der Risikoanalyse &
Priorisierte Themen

Systemains Leistungen



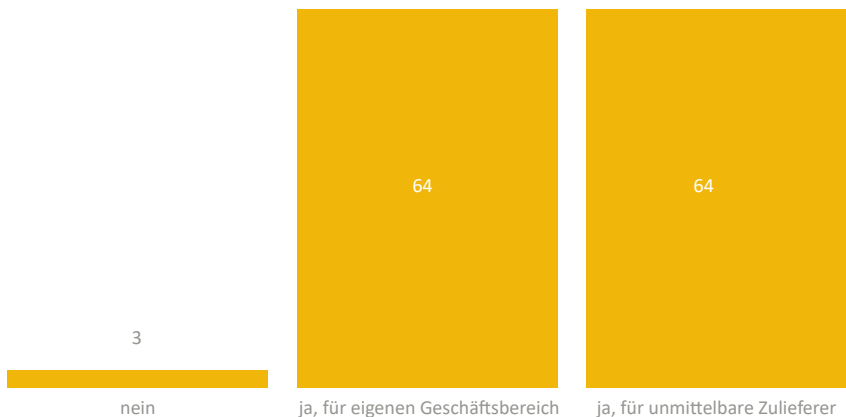


VERFAHREN DER RISIKOANALYSE PRIORISIERTE THEMEN

Verfahren der Risikoanalyse - eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer

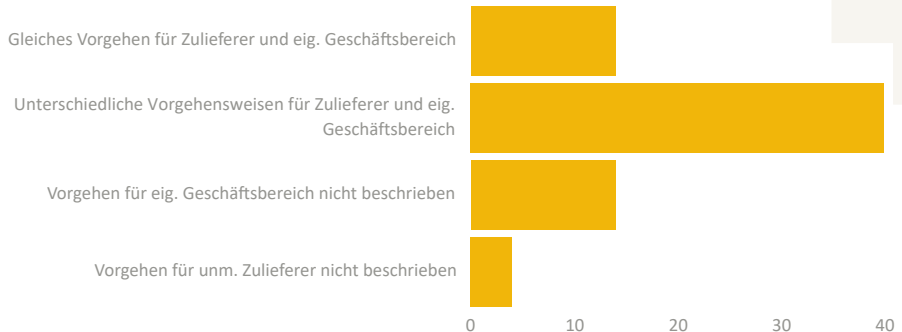
Obwohl das LkSG eine jährliche Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer verpflichtend vorsieht, haben nicht alle der 68 berichtenden Unternehmen solche Analysen durchgeführt. Von den 68 untersuchten Unternehmen führten 3 keine Risikoanalysen durch, jeweils ein Unternehmen berücksichtigte lediglich einen der beiden Bereiche.

Wurde eine regelmäßige / jährliche Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und unm. Zulieferer durchgeführt? n = 68, Mehrfachnennung möglich



Die genutzten Verfahren zur jährlichen / regelmäßigen Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer waren im Berichtsfragebogen qualitativ zu beschreiben. Wir haben aus den angegebenen Antworten abgeleitet, welche Verfahren genannt wurden.

Vorgehen für die Risikoanalyse - eig. Geschäftsbereich und unm. Zulieferer, n = 68, Mehrfachnennungen möglich

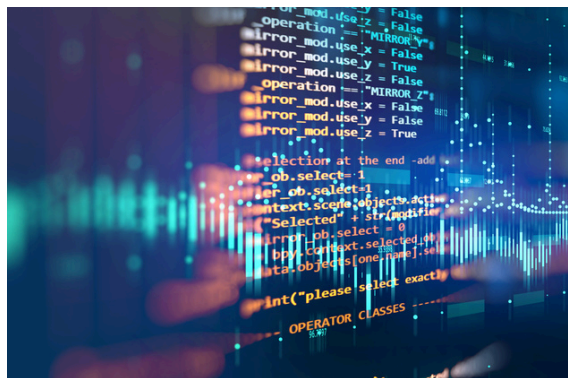


Dabei ist interessant, dass einige Unternehmen zur Verfahrensweise entweder gar nichts sagen oder auch ausschließlich die Vorgehensweise für die unmittelbaren Zulieferer beschreiben – aber keine Angaben für den eigenen Geschäftsbereich machen.

Die meisten Unternehmen geben unterschiedliche Vorgehensweisen für den eigenen Geschäftsbereich und für die Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern an. Dies ist aus unserer Sicht auch sinnvoll, da sowohl die Verantwortung für Risiken bzw. das Management der menschenrechtlichen Sorgfalt als auch die verfügbaren Informationen zu potenziellen Verstößen im eigenen Geschäftsbereich deutlich ausgeprägter sind als in Bezug zur Lieferkette – ein genaueres Hinsehen und eine Auswertung verfügbarer Daten des eigenen Geschäftsbereichs erscheint aus unserer Sicht bei der Risikoanalyse angeraten.

Grundsätzlich sind die Beschreibungen zum genutzten Verfahren der Risikoanalyse in den Berichten sehr unterschiedlich, ein vollständig vergleichbares Bild zu den Vorgehensweisen lässt sich daher nicht erzeugen, aber es lassen sich Tendenzen der genutzten Verfahren erkennen:

Bei den genutzten Verfahren setzen etwa 1/3 der betrachteten Unternehmen ausdrücklich und meist auf den ausschließlichen Einsatz einer Softwarelösung. Teil dieser Lösungen ist zumeist, dass Lieferanten – und bei einigen Softwaretools auch die eigenen Standorte – mit standardisierten Branchen- und Länderrisiko-daten bewertet und Prioritäten abgeleitet werden. Je nachdem, welche Softwarelösung genutzt wird, werden zudem Medienscreenings, Auswertung von Beschwerdefällen und Lieferantenselbstauskünfte und ggf. auch Auditergebnisse bei der Risikermittlung bereits durch die Software berücksichtigt.



Die Mehrheit der Unternehmen scheint insgesamt eher auf ein kombiniertes Verfahren für die Risikoermittlung zu setzen, das unterschiedliche Informationsquellen miteinander kombiniert.

Die Mehrheit der Unternehmen scheint aber insgesamt eher auf ein kombiniertes Verfahren für die Risikoermittlung zu setzen, das unterschiedliche Informationsquellen miteinander kombiniert: Hierzu wird auf die eigene Expertise und Erfahrung gesetzt, z.B. aus Auswertung interner Daten gepaart mit den Erfahrungen aus Fachbereichen wie Einkauf, Compliance, HR etc. oder auch Standort- und/oder Themenverantwortlichen. Zudem werden häufig Auswertungen externer Indizes/Risikodaten ergänzend herangezogen (entweder mittels eigener Auswertung oder dem Bezug von externen Daten- oder Tool-/Softwareanbieter), oder auch – zu einem geringeren Anteil – externe Studien und Experten zur Informationsgewinnung zur Risikolage hinzugezogen.

Recht häufig werden sowohl für eigene Standorte als auch für Lieferanten zur Vertiefung und Konkretisierung der zunächst abstrakt identifizierten Risiken auf die Beantwortung von Fragebögen bzw. Selbstauskünfte zurückgegriffen, die entweder automatisiert oder im Rahmen eines Gesprächs erfasst werden. Auch der Einsatz von externen Audits oder die Auswertung/Interpretation vorhandener Audits wird von vielen Unternehmen als ein Baustein der konkreten Risikoanalyse für die Zulieferer angegeben. Im Bereich des eigenen Geschäftsbereichs werden in einigen Fällen vertiefende Vor-Ort-Risikoanalysen durch verantwortliche Fachbereiche an identifizierten Risikostandorten selbst durchgeführt. Auffällig aus unserer Sicht ist, dass die Auswertung von Beschwerdefällen überwiegend noch keine Rolle spielt – dies kann auch daran liegen, dass Beschwerdeanzahlen aktuell noch vergleichsweise gering sind und daher wenig Informationsbeitrag liefern.

Auffällig ist, dass es insgesamt eine recht große Varianz bei den gewählten Methoden der Risikoermittlung zu geben scheint.

Es ist unterschiedlich detailreich beschrieben, durch wen letzten Endes die Risikoermittlung umgesetzt wird. Ein Großteil der Unternehmen lässt diese wohl eher von einer zentral verantwortlichen Einheit durchführen, die Informationen & Auswertungen (aus bestehenden Risikomanagement-Systemen, Risikoindizes, Studien etc.) zusammenzieht und zu einer Risikobewertung kommt. Zum Teil werden hier auch interaktive, fachbereichsübergreifende Workshops genutzt, um ein Risikobild für das Unternehmen zu erarbeiten und Prioritäten festzulegen. Bei komplexeren Unternehmen werden aber auch klare Vorgaben in einzelne Bereiche gegeben, welche Verfahren der Risikoermittlung genutzt werden sollen, um zu einem aus Unternehmenssicht aussagekräftigen Ergebnis zu kommen.



Insgesamt gilt, dass die Qualität und Detailtiefe und damit Aussagekraft der Beschreibungen sehr unterschiedlich ausfällt. Unsere Beobachtung ist: Je vager die Beschreibungen eines Unternehmens sind, umso mehr entsteht bei uns der Eindruck, dass das Unternehmen keine klaren Vorgehensweise hat und der Risikoermittlung sowie der wirksamen Umsetzung von Sorgfaltspflichten keine große Bedeutung beimisst.

Überblick zu genutzten Verfahren bei der Risikoanalyse, n = 68, Mehrfachnennungen möglich¹



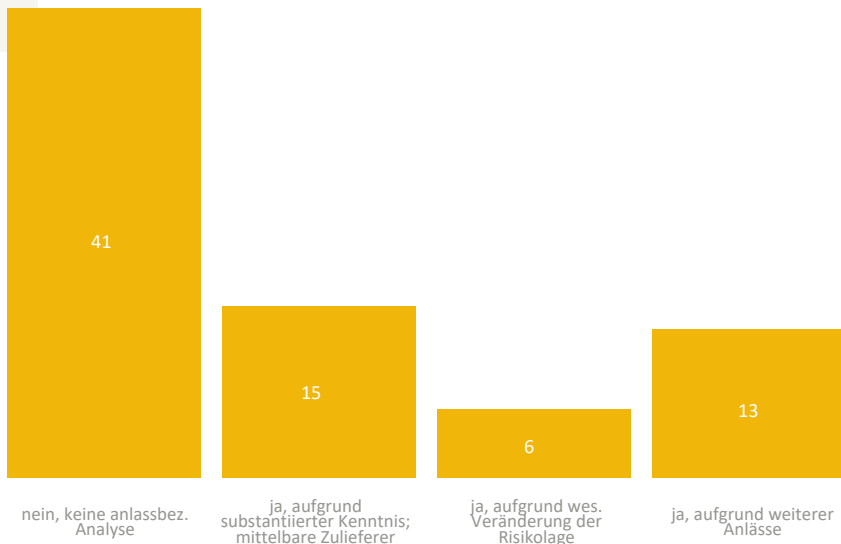
[1] Hinweis zur Interpretation der Grafik: Da die Beschreibungen in den Berichten häufig nicht eindeutig ist, was konkret im Softwaretool abgebildet wird, und welche Verfahren im Rahmen eigener Aktivitäten zusätzlich herangezogen werden, ist in der Auswertung sowohl Softwaretool als auch entsprechende weitere Bereiche (Indizes, Medienscreening, etc.) angekreuzt, soweit zutreffend.

Umsetzung von anlassbezogenen Risikoanalysen

Die Risikoanalyse ist laut § 5 (4) LkSG einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, oder substantiierte Kenntnis gem. § 9 Abs. 3 LkSG vorliegt.

In den untersuchten Berichten gaben über die Hälfte der Unternehmen an, keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt zu haben. Von den Unternehmen, die eine solche Analyse einleiteten, führte nahezu die Hälfte diese aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern durch. Lediglich sechs Unternehmen berichteten, eine anlassbezogene Risikoanalyse aufgrund wesentlicher Veränderungen der Risikolage, wie etwa durch neue Produkte, Projekte oder die Erschließung neuer Märkte, durchgeführt zu haben. Weitere Anlässe für die Durchführung einer Risikoanalyse umfassten verschiedene Begründungen, darunter Kundenanforderungen, neue Gesetzgebungen, Medienberichte und Beschwerdemechanismen.

Umsetzung und Auslöser für anlassbezogene Risikoanalysen, n = 68, Mehrfachnennungen möglich

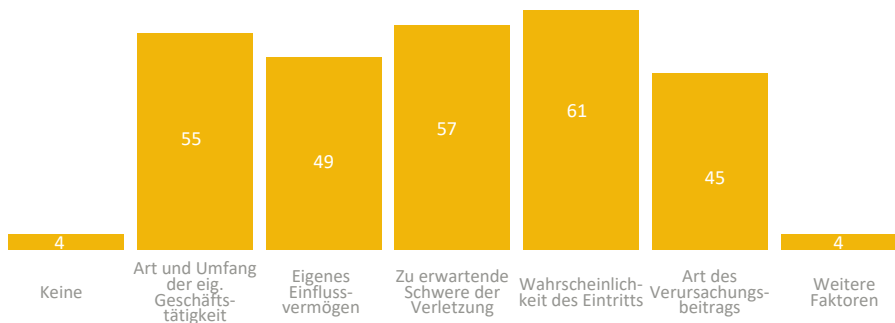


Es wird deutlich, dass die anlassbezogenen Risikoanalysen bei der Mehrheit der Unternehmen noch nicht etabliert sind bzw. aktuell nicht für relevant gehalten werden. Dies ist ein Bereich, für den bei sorgfältiger Umsetzung der Anforderungen des LkSG aus unserer Sicht noch Steigerungspotenzial besteht.

Berücksichtigung von Angemessenheit bei der Priorisierung von Risiken

Das LkSG macht klare Vorgaben, anhand welcher „Angemessenheitskriterien“ bei der Risikoanalyse die einzelnen Risikothemen oder Bereiche priorisiert werden können. Dem entsprechend werden die angewandten Kriterien zur Gewichtung und Priorisierung im Berichtsfragebogen abgefragt. Unsere Auswertung der Frage „Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?“ zeigt, dass nicht alle Unternehmen eine Gewichtung und Priorisierung vorgenommen haben. Und nicht alle berichtenden Unternehmen wenden dabei alle Angemessenheitskriterien gleichermaßen an – obwohl dies eigentlich gefordert ist.

Berücksichtigte Angemessenheitskriterien bei Gewichtung und Priorisierung, n = 68, Mehrfachnennungen möglich



61 von 68 Unternehmen wenden Angemessenheitskriterien bei Gewichtung & Priorisierung an. Diese berücksichtigen die erwartete Eintrittswahrscheinlichkeit eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoßes als ein Kriterium. Weitere 57 Unternehmen berücksichtigen zudem auch die zu erwartende Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Umkehrbarkeit. Die Art des Verursachungsbeitrags und das eigene Einflussvermögen wird nur bei unter 50 Unternehmen der 68 betrachteten als Kriterium angesetzt. 4 Unternehmen wenden ausschließlich oder ergänzend zu den Angemessenheitskriterien „weitere Faktoren“ an.



Die Auswertung zeigt, dass bei der Priorisierung noch uneinheitlich vorgegangen wird und die eigentlich geforderte, gleichwertige Berücksichtigung aller Angemessenheitskriterien bei Gewichtung und Priorisierung nicht überall erfolgt. Für ein besseres Verständnis wären hier weitergehende Informationen zu den Gründen der Nicht-Berücksichtigung hilfreich. Das könnte helfen nachzuvollziehen, warum vermeintlich unvollständig priorisiert wurde und ob dies unter Umständen sogar sinnvoll war.

Priorisierte Risikothemen

Jedes Unternehmen muss für die Bereiche des eigenen Geschäftsbereichs und für unmittelbare Zulieferer die Ergebnisse der Risikoanalyse bzgl. priorisierter Risiken angeben. Sofern auch auf Ebene der mittelbaren Zulieferer Risiken analysiert wurden, sind auch hierfür die als priorisiert identifizierten Risiken anzugeben. Wir haben ausgewertet, welche Risikothemen die Unternehmen priorisiert haben.

Dabei zeigt sich, dass fast die Hälfte der Unternehmen (33 von 68 berichtenden), im eigenen Geschäftsbereich kein einziges Risikothema priorisiert hat. Fast genauso viele Unternehmen (31) sehen auch im Bereich der unmittelbaren Zulieferer keine Risiken als prioritär an.

Dies überrascht, da es bei der Identifikation von Risiken nicht darum geht, bereits eingetretene Verletzungen zu benennen, sondern eben besonders drängende potenzielle Gefahren, z.B. für eigene Arbeitnehmende oder Beschäftigte im Bereich der Zulieferunternehmen hinsichtlich der definierten Schutzgüter des LkSG zu identifizieren und sodann für diese präventiv tätig zu werden. Im Betrachtungsbereich des LkSG sind auch Themen, die auch in deutschen Betrieben eine Rolle spielen sollten – wie z.B. Nicht-Diskriminierung, Geschlechtergerechtigkeit oder Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, angemessene Pausenzeiten und Entlohnung etc. – Themen, in denen deutsche Unternehmen gewiss zu einem großen Teil schon „gut aufgestellt“ sind, aber zugleich sicherlich trotzdem grundsätzliche Risiken bestehen können, denen präventiv begegnet werden müsste und für die ein Management über alle – auch internationalen Standorte des eigenen Geschäftsbetriebs – sichergestellt werden muss. Wir wissen aus Erfahrung, dass insbesondere die internationale Umsetzung innerhalb eines Konzerns oft eine Herausforderung darstellt. Die Angabe von „keine Risiken“ würde daher aus unserer Sicht auf jeden Fall erst einmal Fragen aufwerfen und Anreiz bieten, tiefer in die Berichterstattung des Unternehmens zu blicken, um die Stichhaltigkeit dieser Angabe zu prüfen.

Viele Unternehmen geben aber auch priorisierte Risiken an.

Das wichtigste Risikothema für den eigenen Geschäftsbereich und auch im Bereich der (un)mittelbaren Zulieferer ist der Bereich „Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“.

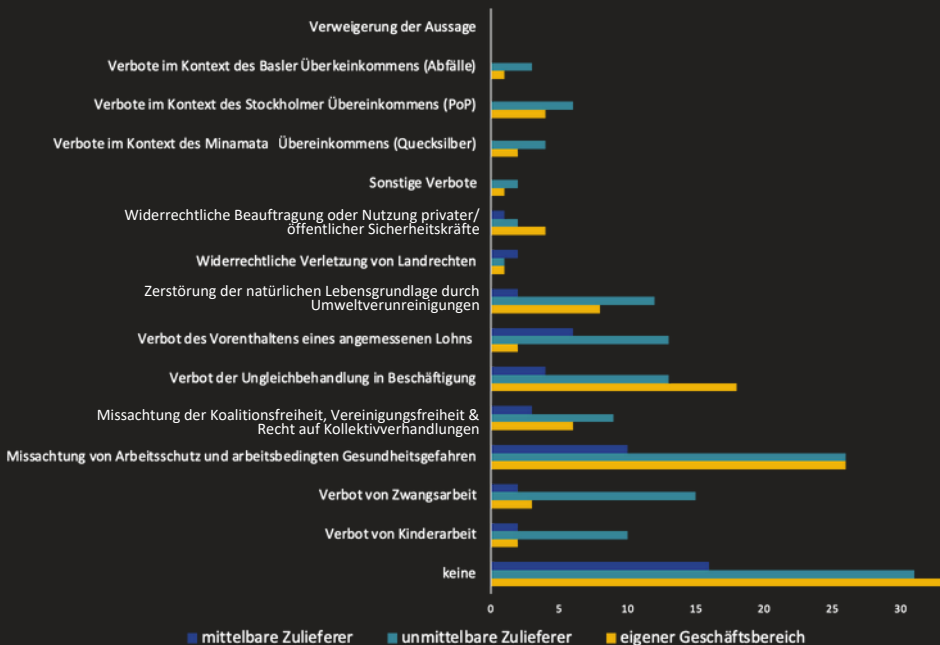
Das wichtigste Risikothema für den eigenen Geschäftsbereich und auch im Bereich der (un)mittelbaren Zulieferer ist der Bereich *Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren*. Ein Thema, dass in Unternehmen – u.a. aufgrund der Relevanz für jeden Arbeitnehmer und auch bereits existierender Vorgaben des Gesetzgebers – schon lange auf der Agenda steht und daher sicherlich folgerichtig in der Priorisierung eine relevante Rolle spielt.

Das Thema *Nicht-Diskriminierung* ist im eigenen Geschäftsbereich das am zweithäufigsten genannte, gefolgt von Zerstörung von Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen. Die weiteren Themen scheinen unternehmensübergreifend keine einheitlichen Rollen zu spielen.

Bei unmittelbaren Zulieferern steht an zweiter Stelle nach dem Thema *Arbeitsschutz* bereits das Thema *Zwangsarbeit*, gefolgt von *Nicht-Diskriminierung*, *angemessener Entlohnung* und *Zerstörung von Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen*. Auch das Thema *Kinderarbeit* haben immerhin noch 10 der 68 Unternehmen für unmittelbare Zulieferer priorisiert.

Zu Risiken bei mittelbaren Zulieferern gibt es nur eine kleine Anzahl von berichtenden Unternehmen, die hierzu überhaupt Angaben machen, da dieser Bereich in der jährlichen Risikoanalyse der Unternehmen in der Regel keine Rolle spielt – die Anforderung des LkSG setzt hier den interpretationsbedürftigen Begriff der „substantiierten Kenntnis“ voraus – die meisten Unternehmen berücksichtigen die tieferen Lieferkettenrisiken aktuell nicht in der Risikoanalyse. Sofern Risiken identifiziert wurden, sind die Themen *Arbeitsschutz* und *Entlohnung* die am häufigsten priorisierten Themen.

Priorisierte Risikothemen nach Wertschöpfungsstufe, n=68, Mehrfachnennungen möglich



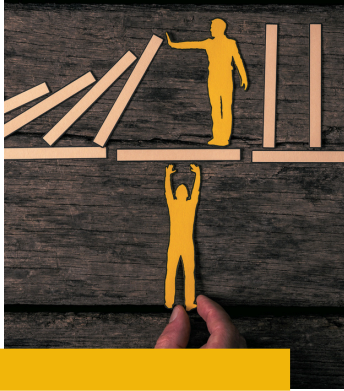


ERKENNTNISSE AUS DER BERICHTSAUSWERTUNG

Präventionsmaßnahmen

System's Leistungen



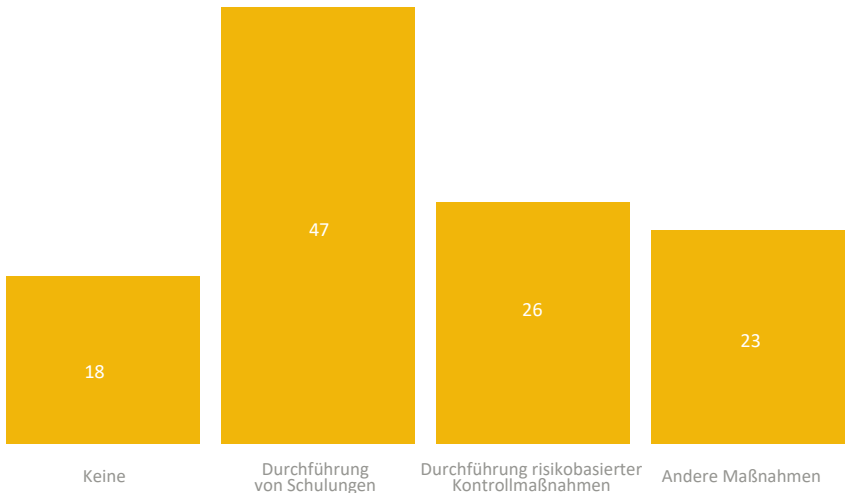


PRÄVENTIONS- MASSNAHMEN

Basierend auf den zuvor identifizierten und priorisierten Menschenrechtsrisiken müssen Unternehmen spezifische Präventionsmaßnahmen für die jeweiligen Stufen der Wertschöpfungskette umsetzen und die Aktivitäten im Bericht angeben.

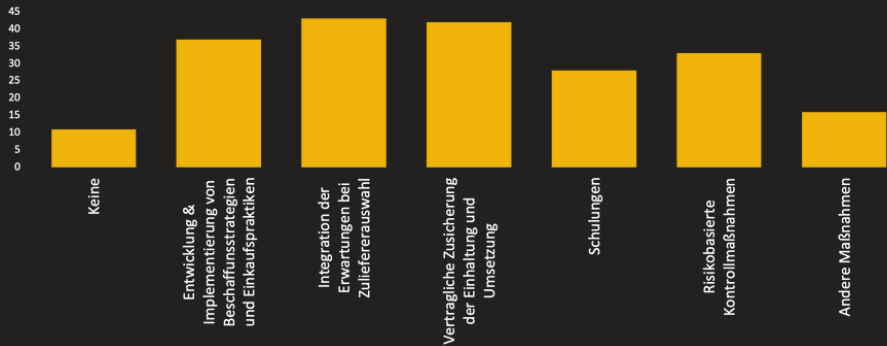
Innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs wird – relativ grob – abgefragt, ob Schulungen, risikobasierte Kontrollmaßnahmen oder andere Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Umsetzung von Schulungen ist mit 47 Nennungen die am häufigsten implementierte Maßnahme im eigenen Geschäftsbereich. Unter „andere Maßnahmen“ werden häufig eine Einführung oder Anpassung von Konzernrichtlinien oder auch eines Code of Conducts genannt und es wird auch auf eine Bekanntmachung der Grundsatzerklärung verwiesen. Vereinzelt werden vorhandene ISO-Zertifizierungen oder die Bekanntmachung des Beschwerdemechanismus, eine Neugestaltung von Verantwortlichkeiten zum Management der Risiken oder eine Erhöhung der Transparenz durch Verbesserung von Datensysteme angeführt.

Umgesetzte Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, n=68, Mehrfachnennungen möglich



Bei den Präventionsmaßnahmen für unmittelbare Zulieferer sind die Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl und das Einholen vertraglicher Zusicherung bzgl. der Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette am weitesten verbreitet, dicht gefolgt von der Entwicklung von Beschaffungs- und Einkaufsstrategien sowie der Umsetzung risikobasierter Kontrollmaßnahmen.

Umgesetzte Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, n=68, Mehrfachnennungen möglich



Analog zur Risikobetrachtung wurden bei mittelbaren Zulieferern nur selten Präventionsmaßnahmen angegeben.

Umgesetzte Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, n=68, Mehrfachnennungen möglich



Kritisch zu sehen ist die beträchtliche Anzahl an Unternehmen, welche keinerlei Präventionsmaßnahmen eingeführt haben, weder im eigenen Geschäftsbereich (18 Unternehmen) noch in der Lieferkette (11 Unternehmen für unmittelbare Zulieferer). Bei Unternehmen, die keine Angaben zu Maßnahmen machen, muss davon ausgegangen werden, dass diese eben auch keinerlei Maßnahmen umsetzen. Nur die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und, bei vorhandenen Verstößen, Abhilfemaßnahmen bergen die Chance, wirklich konkret die Menschenrechtssituation zu verbessern. Es ist in gewisser Weise enttäuschend, dass Unternehmen, die einen Bericht veröffentlichen, hier nicht aktiv sind.

The background features a dark blue, textured surface. A large, black, hand-drawn arrow points from the bottom left towards the top right. In the foreground, several light-colored wooden figures, resembling stylized people or puppets, are arranged in a line, following the path of the arrow. A thick black rectangular bar is positioned horizontally across the lower middle of the image, partially overlapping the figures and the arrow.

ERKENNTNISSE AUS DER BERICHTSAUSWERTUNG

Festgestellte Verletzungen / Verstöße

System's Leistungen





FESTGESTELLTE VERLETZUNGEN/ VERSTÖSSE

Unternehmen müssen auch darüber berichten, inwiefern im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern tatsächliche Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten stattgefunden haben.

Hierbei ist wichtig zu verstehen: Wenn es eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht (z.B. Vorenthalten des angemessenen Lohns oder Einsatz von Kinderarbeit) oder einer umweltbezogenen Pflicht (z.B. Verstoß gegen das Verbot des Exports gefährlicher Abfälle nach den Regeln des Baseler Abkommens) gibt, heißt dies nicht, dass das Unternehmen zugleich automatisch gegen seine Sorgfaltspflicht bzw. gegen das LkSG verstoßen hat. Wichtig ist vielmehr die Frage, ob diesem Verstoß angemessen – nach Schwere, Einflussmöglichkeit und Beitrag des Unternehmens – begegnet wurde. Sofern ein Unternehmen nach diesen Kriterien den Verstößen abhelfend begegnet, handelt es sorgfältig und im Einklang mit dem LkSG.

Im Berichtsfragebogen wird nicht abgefragt, mit welchem Verfahren Unternehmen tatsächliche Verstöße identifizieren. Dahinter steht wohl die grundsätzliche Annahme, dass die jährliche Risikoanalyse und die zur Konkretisierung der Risiken angestoßenen Aktivitäten, insbesondere die Durchführung von Standort- oder Lieferanten-Audits, dazu führen, dass tatsächliche Verstöße erkannt werden. Auch mit Hilfe der Beschwerdeverfahren sollten tatsächliche Verstöße offenbart werden können. Es bestehen darüber hinaus, neben der Risikoanalyse oder auch als Teil einer erweiterten Risikoanalyse, insbesondere im eigenen Geschäftsbereich weitere Möglichkeiten für Unternehmen, tatsächliche Verstöße und herausfordernde Einzelfälle zu erkennen. Dazu gehören z.B. die Auswertung von Lohndaten im Vergleich zu Lebenshaltungskosten und Diskriminierungsgesichtspunkten, die Auswertung von Unfallzahlen und Arbeitszeitdokumentationen zur Sicherstellung angemessener Arbeitssicherheit, sowie die Befragung von Mitarbeitenden und das Führen von vertrauensbildenden Dialogen mit Mitarbeitenden zur Identifikation von Diskriminierungs- oder Belästigungstatbeständen. Ob solche Aktivitäten zur Umsetzung des LkSG von Unternehmen durchgeführt wurden, ist jedoch aus dem Berichtsfragebogen bestenfalls nicht eindeutig ersichtlich. Zudem bilden – betrachtet man die Vorgehensweisen, die zur Beschreibung der Verfahren der Risikoanalyse angegeben wurden – diese Aktivitäten auf alle Fälle eine Ausnahme.

Bei Betrachtung des eigenen
Geschäftsbereichs und der
unmittelbaren Zulieferer stellen die
berichtenden Unternehmen zu großen
Teilen keine Verletzungen fest.

Bei Betrachtung des eigenen Geschäftsbereichs und der unmittelbaren Zulieferer stellen die berichtenden Unternehmen zu großen Teilen keine Verletzungen fest. Über 80%, also 55 von 68 berichtenden Unternehmen, haben im eigenen Geschäftsbereich keine Verletzungen gegen die Schutzgüter des LkSG feststellen können. Sofern Verletzungen festgestellt wurden, finden diese doppelt so häufig im Ausland (8 Unternehmen) wie im Inland (4 Unternehmen) statt.

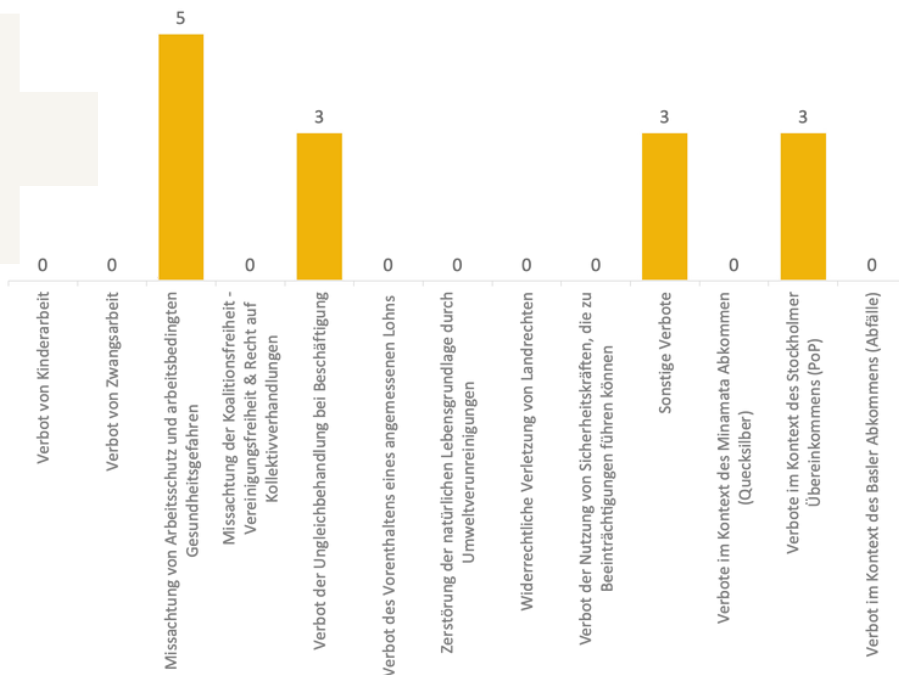
Angabe der berichtenden Unternehmen, ob Verstöße im eigenen Geschäftsbereich festgestellt wurden, n=68



Im eigenen Geschäftsbereich haben von den 68 berichtenden Unternehmen nur fünf Unternehmen Verletzungen gegen Anforderungen des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingten Gesundheitsmaßnahmen festgestellt, gefolgt von drei Unternehmen, die im eigenen Geschäftsbereich eine Missachtung des Verbots der Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung identifiziert haben. Jeweils drei Unternehmen haben eine Verletzung gegen die Regeln des Stockholmer Abkommens oder Verstöße sonstige Verbote, also gegen den Auffangtatbestand des LkSG, identifiziert.



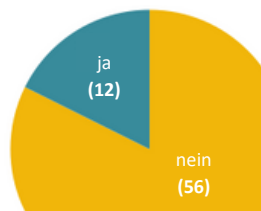
Themen, in denen Unternehmen Verletzungen für den eigenen Geschäftsbereich festgestellt haben, n=68, Mehrfachnennung möglich



Die geringe Anzahl an festgestellten Verstößen im eigenen Geschäftsbereich lässt unterschiedliche Schlüsse zu: Zum einen legt die Auswertung den Schluss nahe, dass deutsche Unternehmen auch an ihren internationalen Standorten keinerlei menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Herausforderungen unbearbeitet lassen und Verstöße tatsächlich praktisch nicht vorkommen. Eine andere Lesart könnte aber auch sein, dass tatsächliche Verstöße mit den aktuellen Verfahren und Maßnahmen noch nicht ausreichend als solche erkannt werden und dem entsprechend nicht berichtet werden. Hinsichtlich der Verfahren, wie tatsächliche Verstöße erkannt wurden, hat der Berichtsfragebogen – wie erwähnt – keine detaillierten Angaben angefordert.

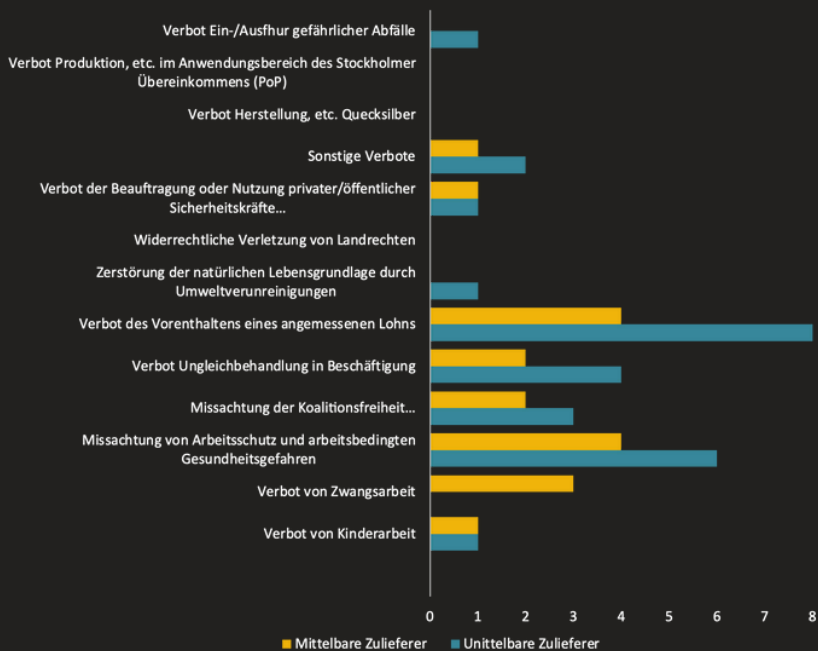
Auch bei unmittelbaren Zulieferern wurden kaum Verletzungen festgestellt, nur 12 der 68 berichtenden Unternehmen haben bei unmittelbaren Zulieferern tatsächliche Verstöße festgestellt.

Angabe der berichtenden Unternehmen, ob im Berichtszeitraum Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt wurden, n=68



Auch hier gilt: Es wurde nicht abgefragt, wie Unternehmen das Vorliegen eines tatsächlichen Verstoßes bei unmittelbaren Zulieferern entdecken und welche Methoden und Informationsquellen sie hierfür nutzen. Ob hierfür die Aktivitäten im Rahmen der Risikoanalyse und/oder von Beschwerdemechanismen sachgerecht sind und auch hierzu ausgewertet werden, und ob hierfür insbesondere die im Rahmen von Lieferantenaudits erzeugten Auditberichte zu festgestellten Verstößen und nachzuverfolgenden Korrekturmaßnahmen im Einzelnen von den berichtenden Unternehmen ausgewertet wurden, ist nicht klar. Mit Blick auf die Beschreibungen der Unternehmen im Rahmen der Verfahren der Risikoanalyse erscheint dies aber durchaus fraglich – vielfach sind beispielsweise in den bei der Risikoanalyse genutzten Softwaretools zwar Auditergebnisse von Lieferanten für Unternehmen ersichtlich, nicht aber die konkret im Einzelnen festgestellten Verstöße im Rahmen eines Audits. Zudem werden Audits von vielen Unternehmen noch nicht oder nur in geringem Maße durchgeführt. Auch hier kann also die Interpretation der Angaben unterschiedlich ausfallen: Entweder es ist tatsächlich alles in Ordnung, oder die genutzten Erkenntnismethoden reichen für die Feststellung von Verstößen noch nicht aus.

Themen, in denen Unternehmen Verletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern festgestellt haben, n=68, Mehrfachnennung möglich



Bei unmittelbaren Zulieferern stellen berichtenden Unternehmen am häufigsten Verletzungen gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns fest: 8 von 68 Unternehmen haben bei diesem Thema ein oder mehrere Verstöße bei Zulieferern festgestellt, gefolgt von einer Missachtung von Arbeitsschutzvorgaben (6 Unternehmen) und Verstößen gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (4 Unternehmen). Die Anzahl an festgestellten Verstößen und die betroffenen Themen sind im Bereich der mittelbaren Zulieferer nochmals geringer. Hier sind ebenfalls die Themen des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns und Arbeitsschutz die relevantesten, gefolgt von Verstößen gegen das Verbot von Zwangsarbeit.

Sofern Verstöße festgestellt wurden, müssen Unternehmen geeignete Abhilfemaßnahmen in die Wege leiten. Die Angaben hierzu in den Berichtsfragebögen sind hier auf die jeweiligen Fälle bezogen und eigenen sich daher nicht, in hiesiger Studie übergreifend ausgewertet zu werden.

Beschwerden

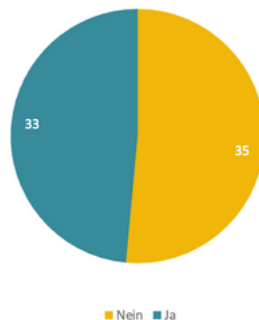
Unternehmen müssen im Rahmen des LkSG ein Beschwerdeverfahren einrichten, das es internen und externen Personen ermöglicht, Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Verbote zu melden. Im Rahmen eines klaren Verfahrens, das die Interessen der betroffenen Personen angemessen schützt, sollten sodann erkannte Risiken reduziert und Verstöße beendet werden. Beschwerdeverfahren können als Frühwarnsystem für Unternehmen dienen und sollten insbesondere ermöglichen, dass die von einer Rechtsverletzung betroffene Person auf ihre Schädigung aufmerksam machen kann. Unternehmen sollten daraufhin die negativen Auswirkungen – soweit sie dazu beigetragen haben und/oder Einflussmöglichkeiten auf den Verursachenden bestehen – entsprechend reduzieren, beenden und bestmöglich unterstützen, damit der/die Betroffene zu ihrem Recht gelangt.

Aus der Analyse der Berichtsdaten geht hervor, dass alle berichtenden Unternehmen bereits Beschwerdeverfahren umgesetzt haben. Ein Großteil der Unternehmen hat ein unternehmenseigenes Verfahren eingeführt, wobei auch Kombinationsformen mit Beteiligung auch an externen Verfahren gewählt wurden.

Form der angebotenen Beschwerdeverfahren im Berichtszeitraum, n=68, Mehrfachnennung möglich

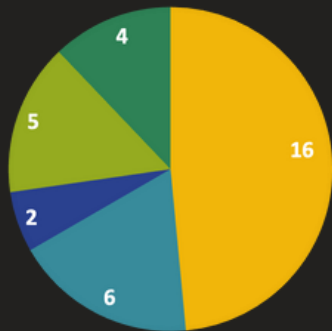


Anzahl an berichtenden Unternehmen, bei denen Hinweise eingegangen sind, n=68



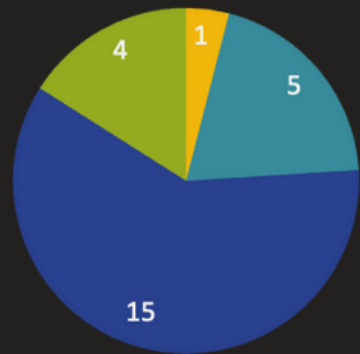
Knapp die Hälfte der berichtenden Unternehmen melden den Eingang von Hinweisen durch das Beschwerdeverfahren. Von den 33 Unternehmen, die Hinweise erhielten, betrug bei knapp der Hälfte (16 Unternehmen) die Anzahl der eingegangenen Hinweise unter 10, ist also recht überschaubar. 6 Unternehmen hatten zwischen 10-50 Hinweise zu bearbeiten, und immerhin 5 Unternehmen mussten sogar über 100 Hinweise im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bearbeiten. 4 der Unternehmen, die den Eingang von Hinweisen melden, haben keine Angaben zur Anzahl gemacht.

Anzahl an eingegangenen Hinweisen, falls Hinweise erhalten, n=33



■ Unter 10 Hinweise ■ Zwischen 5 und 50 Hinweise
■ Zwischen 50 und 100 Hinweise ■ 100 und mehr Hinweise
■ keine Angabe zur Anzahl

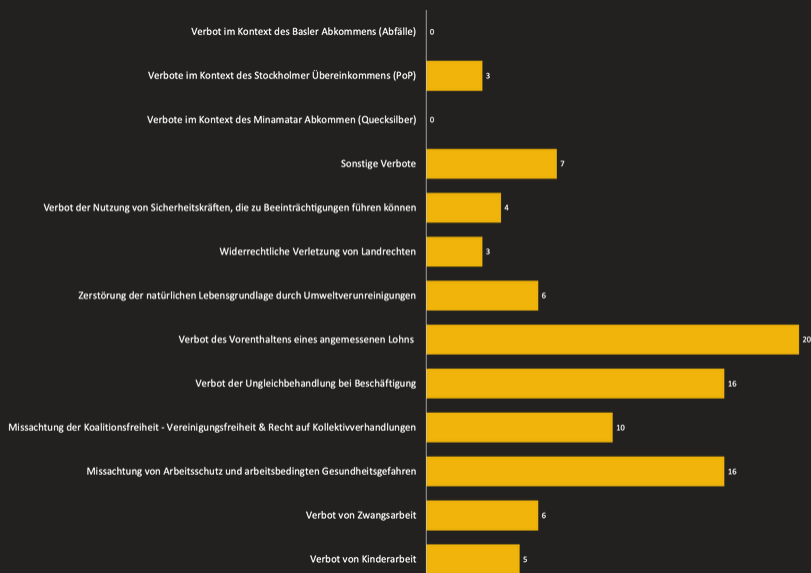
Bearbeitungsdauer in Tagen bei eingegangenen Hinweisen, n=33



■ Zwischen 1 und 10 ■ Zwischen 10 und 30
■ Über 30 ■ keine Angabe

Insgesamt 30 der berichtenden Unternehmen haben angegeben, welchen Themen die jeweiligen Beschwerden betrafen. Die meisten Unternehmen erhalten Hinweise zu Arbeitsplatzthemen. 20 der 30 Unternehmen verzeichneten Hinweise zu potenziellen Verstößen im Kontext des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, je 16 Unternehmern erhielten Hinweise zu einer möglichen Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder zur Ungleichbehandlung bei Beschäftigung. Auch das Thema Koalitionsfreiheit ist immerhin bei 10 Unternehmen im Bereich des Beschwerdemechanismus aufgekommen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?





ERKENNTNISSE AUS DER BERICHTSAUSWERTUNG

Wirksamkeit des Risikomanagements

Systemains Leistungen






WIRKSAMKEIT DES RISIKO- MANAGEMENTS

Teil der Sorgfaltspflichten eines Unternehmens ist es, das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagementsystem, das zur Erfüllung der Anforderungen des LkSG aufgesetzt wurde, regelmäßig auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit zu prüfen.

Im Rahmen der Berichterstattung ist anzugeben, in welchen Prozessen eine solche Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung implementiert wurde. Am häufigsten wird hier genannt, dass dies im Rahmen des Beschwerdemechanismus und bei der Risikoanalyse und Priorisierung umgesetzt wurde (57 bzw. 56 der 68 berichtenden Unternehmen).

Nennung der Prozesse, für die eine Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung stattfindet, n=68, Mehrfachnennung möglich





Unternehmen können darüber hinaus im Detail beschreiben, wie diese Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung konkret ausgestaltet ist, da im Berichtsfragebogen gefragt wird, „wie die Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird“. Hierzu geben wir für die Bereiche Risikoanalyse und Beschwerdemechanismus Einblick in die qualitativen Angaben.

Bewertung der Wirksamkeit & Angemessenheit der Risikoanalysen


Hier wird von den berichtenden Unternehmen vielfach auf eine oder sogar zweistufige Kontrollinstanzen verwiesen, die den Prozess und/oder die Umsetzung der Risikoanalyse nachvollzieht und ggf. bestehende Lücken z.B. hinsichtlich Methode, Vollständigkeit und Einheitlichkeit aufdeckt. Dabei wird insbesondere die Revision oder der/die Menschenrechtsbeauftragte genannt, zum Teil aber auch ein mit dieser Aufgabe betrautes Steering Committee o.ä. beschreiben. Andere Unternehmen beschreiben eine regelmäßige Reflektion der erkannten Risiken in gemeinschaftlichen Sitzungen/Meetings hinsichtlich der Frage, ob alle relevanten Risiken erkannt wurden. Vereinzelt wird auf die Umsetzung von Audits verwiesen, die mit den in der Risikoanalyse erkannten Themen abgeglichen werden um so Hinweise zu erhalten, ob die Risikoanalyse in einzelnen Themen zu nicht ausreichend plausiblen Ergebnissen führte. Einzelne Unternehmen geben an, mittels Checklisten oder KPI-basiert Wirksamkeitsprüfungen durchzuführen oder auch Review-Schleifen mit internen und externen Experten durchzuführen, um Verbesserungspotenziale aufzudecken.

Zum Teil wird eine Wirksamkeit und Angemessenheit allerdings von den berichtenden Unternehmen leider auch nur behauptet, ohne darzulegen, wie diese konkret hergeleitet wurde oder welcher Prozess hierfür definiert ist.

Bewertung der Wirksamkeit & Angemessenheit der Beschwerdeverfahren

Die Wirksamkeit der Beschwerdeverfahren wird zum einen zum Teil mit „Testfällen“ geprüft, mit der die Zuverlässigkeit des Systems getestet werden soll. Darüber hinaus werden die Bearbeitung und das Ergebnis von Beschwerdeverfahren im Unternehmen nachvollzogen. Dabei werden auch die Anzahl an Beschwerden, Themen sowie die Bearbeitungsdauern reflektiert. Einzelne Unternehmen geben an, dass anhand eines gezielten Fragebogens zu den Wirksamkeitskriterien des Beschwerdemechanismus das Verfahren bewertet wird und an dem Best Practice der Branche/im Markt ausgerichtet werden soll.

Insgesamt lässt sich aus der Gesamtschau der qualitativen Angaben zur Wirksamkeits- und Angemessenheitsprüfung der berichtenden Unternehmen ableiten, dass noch große Unklarheit besteht, wie Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft werden kann und soll, denn es herrscht eine große Bandbreite an Ansätzen und auch eine sehr unterschiedliche Qualität in der Aussagekraft der Beschreibungen der Wirksamkeitsprüfungen. Es scheint uns, dass große Unternehmen mit etablierten Risikomanagementstrukturen sich bei diesen Beschreibungen durch den Verweis auf formale Kontrollinstanzen und -prozesse etwas leichter tun, allerdings fällt es bei fast allen Antworten schwer zu beurteilen, ob aus den beschriebenen Prozessen wirklich eine Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme effektiv abgeleitet werden kann. Das Bemühen, hier zu einer umsetzbaren und aussagekräftigen Analyse zu kommen, ist aber in vielen Fällen erkennbar.

A close-up, low-angle shot of a telescope's objective lens and eyepiece, with a blurred background of a landscape under a warm, golden light. The telescope is the central focus, with its various rings and lenses clearly visible.

BEWERTUNG, SCHLUSSFOLGERUNG UND AUSBLICK

System's Leistungen



BEWERTUNG, SCHLUSSFOLGE- RUNG UND AUSBLICK



Die Auswertung der aktuellen Berichtspraxis ergibt spannende Erkenntnisse und Einblicke. Fangen wir mit den kommunizierten prioritären Themen an:

Das Top-Thema bei priorisierten Risiken über alle Lieferkettenstufen hinweg ist das Thema Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren.

Das Top-Thema bei den kommunizierten Verstößen im eigenen Geschäftsbereich ist ebenfalls das Thema Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren.

Betrachtet man die Informationen zu Verstößen in der Lieferkette, ist das Thema Vorenthaltung eines angemessenen Lohns noch vor dem Thema Arbeitsschutz für die berichtenden Unternehmen relevant.

Insgesamt stellten die berichtenden Unternehmen jedoch nur wenige Verstöße im eigenen Geschäftsbetrieb und auch bei unmittelbaren / mittelbaren Zulieferern fest.

Auch die bisher bei den berichtenden Unternehmen eingegangenen Beschwerden betreffen meistens diese beiden Themen, ergänzt durch das Verbot der Ungleichbehandlung bei Beschäftigung.

Wenn wir uns das Gesamtbild anschauen, erscheint uns insgesamt – verglichen mit der Praxis, die wir aus Unternehmen kennen – die Anzahl an Unternehmen, die überhaupt priorisierten Risiken angeben oder auch Verstöße erkannt haben, überraschend gering. Dies kann unterschiedliche Gründe haben – unsere Intuition kann falsch sein, und Unternehmen haben einfach weniger Risiken und Verstöße als gedacht. Aus unserer Erfahrung vermuten wir aber vielmehr, dass die Analysemethoden zu Risiken und Verstößen noch zu schwach bzw. gerade die Erhebung und Transparenzmachung von Daten zu Risiken und Verstößen im Bereich der komplexen Liefernetzwerke noch nicht ausreichend sind, um Risiken und Verstöße umfassend erkennen zu können.

Ein weiterer Grund kann sein, dass Unternehmen aktuell noch zögerlich sind, potenzielle Risiken und Verstöße zu benennen, da für sie die Konsequenzen, die daraus von der Öffentlichkeit oder von der Aufsichtsbehörde folgen könnten, noch unklar sind und negative Folgen für das Unternehmen befürchtet werden. Allerdings zeigt der Rechenschaftsbericht des BAFA für das Jahr 2023, dass das BAFA gerade die Unternehmen, die keine Risiken berichten, genauer untersucht. Dieser Aspekt spricht eher dafür, dass Unternehmen transparent mit potenziellen Risiken und Verstößen umgehen sollten.

Die meisten Unternehmen geben im Rahmen des Berichtsfragebogens Einblick, wie sie menschenrechtliche Sorgfalt verankern und lassen erkennen, dass sie das Thema ernst nehmen und ihre Unternehmensprozesse angepasst haben.



BEWERTUNG, SCHLUSSFOLGE- RUNG UND AUSBLICK

Hinsichtlich der Systeme und Prozesse, die Unternehmen nutzen bzw. für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten aufgebaut haben, gehen Unternehmen unterschiedliche Wege. Bei manchen scheint die Umsetzung durch ein stark automatisiertes Verfahren mit Hilfe von Softwaretools abgewickelt zu werden. Gerade bei einer komplexen Zuliefererlandschaft ist eine digitale Datenverarbeitung sicherlich unerlässlich, um überhaupt ein umsetzbares Vorgehen zu definieren. Allerdings setzen viele Unternehmen nicht allein auf Softwaretools, sondern stellen mindestens ergänzend eigene Analysen an und führen internes sowie externes Knowhow aus verschiedenen Erkenntnissträngen zusammen. Bei einem solchen Vorgehen wirkt zumindest aus unserer Sicht die Umsetzung der Sorgfaltspflichten – also z.B. sich mit den Themen inhaltlich tiefergehend auseinanderzusetzen und wirklich virulente Risikobereiche und -treiber zu erkennen und an diesen zu arbeiten – etwas glaubwürdiger. Ein solches Vorgehen macht aber auch eine klare Priorisierung von Risiko- und Aktivitätsbereichen erforderlich, um die eigene Organisation nicht zu überfordern.

Aktuell wird nur eine recht geringe Zahl an anlassbezogenen Risikoanalysen umgesetzt. Gerade in den anlassbezogenen Analysen steckt aus unserer Sicht großes Potenzial, um aus Betroffenensicht relevante Risikobereiche – insbesondere in tieferen Lieferketten – zu erkennen, verstehen und wirksame Maßnahmen – ggf. im Zusammenschuss mit anderen – umzusetzen. Wir vermuten, dass dieser Bereich in den kommenden Jahren eine größere Relevanz erfahren wird, denn: Die „Basissysteme“ für die jährlichen Risikoanalysen sind nun etabliert. Nun gilt es, zum einen stärker die etablierten Bereiche noch wirksamer auszugestalten und zum anderen die Risikobereiche der tieferen Lieferkette – auch mit Blick auf die CSDDD – in den Blick zu nehmen.

Abschließend fällt es uns auf Basis der ausgewerteten Berichterstattungen doch schwer, ein klares Bild hinsichtlich des „Umsetzungsniveaus“ der berichtenden Unternehmen zu zeichnen. Die Berichte bzw. die Fragen des Berichtsfragebogens sind umfangreich und an einigen Stellen aus unserer Sicht zu detailreich, gemessen am Aufwand der Beschreibung, wenn sie sachgerecht sein soll, im Vergleich zum Informationsmehrwert der Antworten. An einzelnen Stellen sind die Fragen darüber hinaus missverständlich formuliert, was die Beantwortung und eine zielgerichtete Auswertung erschwert. Vor allem steckt in den vielen qualitativen Fragen für Unternehmen sehr viel Freiheit, was sie beschreiben – dadurch leidet die Vergleichbarkeit und zum Teil aktuell leider auch die Aussagekraft der Antworten. Aus unserer Sicht wäre es überlegenwert, ggf. die Berichterstattung insgesamt auf wenige, für einen ersten Überblick zum Risiko- und Maßnahmenprofil hilfreiche, quantitative Angaben sowie einige geschlossene Fragen zu begrenzen und nur einige wenige qualitative Fragen zu stellen, bei denen aber ganz klar vorgegeben wird, auf welche Aspekte in der Beschreibung einzugehen sind. (z.B. welche KPIs, welcher Turnus, welche Verantwortlichkeiten, welcher Scope etc.).





Empfehlungen und Ausblick für Unternehmen

1
2
3

Wir empfehlen Unternehmen ausdrücklich, die geforderten Fragen so klar und strukturiert wie möglich zu beantworten, und dabei auf die gestellte Frage wirklich einzugehen. Oft wird in den Antworten noch ein bestimmtes Vorgehen oder Ergebnis „behauptet“ ohne darzulegen, welche Prozesse, Verantwortlichkeiten, Routinen und KPIs bzw. Auswertungen diesen Schluss konkret erlauben. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Wirksamkeitsmessung und Integration der Sorgfaltspflichten in Unternehmensprozesse.

Zudem empfehlen wir, erkannte oder ggf. auch nur vermutete Risiken zu benennen – es müssen nicht „viele“ sein, vielmehr ist entscheidend, dass zu den identifizierten Herausforderungen klare Aktionen und Wirksamkeitsprüfungen geplant sind und diese prozessual im Unternehmen verankert werden.

Damit einher geht, dass zum sachgerechten Erkennen und Bewerten von Risiken und Verstößen kontinuierlich an den zu Grunde liegenden Informationen und Datenquellen gearbeitet werden sollte. In den kommenden Jahren werden die Anforderungen an die Auswertung unternehmenseigener Daten und auch zur Lieferkettentransparenz bezüglich Risiken und Verstöße und auch bezüglich des Nachvollzugs der Wirksamkeit von Sorgfaltsaktivitäten steigen. Dem entsprechen sollten Unternehmen ein lernendes System etablieren, das z.B. Herkunftsdaten und Information zu den Bedingungen vor Ort – auch in tieferen Lieferketten – sukzessive so weit wie möglich transparent macht. Dies ist nicht nur für das LKSG empfehlenswert, sondern auch für die EU-Regulierungen wie CSRD und CSDDD, EUDR sowie und sicherlich in Bezug auf das Management von Treibhausgasreduktionszielen hilfreich. Natürlich muss dies nicht für alle Lieferketten gleichermaßen geschehen, aber kann ein wichtiges Element des Risikomanagements priorisierter Bereiche darstellen.



Brandstwiete 1
20457 Hamburg

M info@systain.com
T [+49 40 609 4618 – 0](tel:+494060946180)

Mehr dazu

